

Ehrenordnung des Sportbundes (DJK/TSV/SKC) Versbach e.V.

Präambel

Mit dem Ziel, Ehrungen für lange und/oder besonders verdiente Vereinsmitglieder und/oder sonstige besonders verdiente natürliche oder juristische Personen aus gegebenem Anlass oder aufgrund besonderer Veranlassung vornehmen zu können, wurde diese Ehrenordnung, nach deren Grundsätzen zu verfahren ist, geschaffen.

Grundlage dieser Ehrenordnung ist § 6 der Satzung.

1 Ehrungen

- 1.1 Vereinsnadel für besondere Verdienste in den Abstufungen Silber und Gold und der Ehrenbrief
- 1.2 Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft in den Abstufungen Silber und Gold
- 1.3 Ehrenmitgliedschaft
- 1.4 Ehrenabteilungsleiter
- 1.5 Ehrenvorstandschaft
- 1.6 Ehrungen durch Fachverbände und sonstige Institutionen

Verleihung der Ehrungen

Die Ehrungen 1.2 bis 1.7 können ausschließlich an Vereinsmitglieder verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die Mitgliedschaft während der nachfolgend genannten Zeit nicht unterbrochen wurde. Zeiten der Mitgliedschaft bei DJK, TSV oder SKC werden angerechnet. Bei Doppelmitgliedschaften zählt die längere Zeit der Mitgliedschaft in einem der Vereine. Bereits verliehene Ehrungen der Vereine DJK, TSV oder SKC haben weiterhin Geltung.

- 1.a für 25jährige Vereinsmitgliedschaft wird die Ehrennadel in Silber mit Urkunde verliehen
- 1.b für 40jährige Vereinsmitgliedschaft wird die Ehrennadel in Gold mit Urkunde verliehen
- 1.c für 50jährige Vereinsmitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde verliehen
- 1.d für 60jährige Vereinsmitgliedschaft wird der Ehrenbrief des Vereins verliehen
- 1.e für 70jährige und längere Vereinsmitgliedschaft wird im Einzelfall durch den Vorstand entschieden

Aufgrund der bestehenden Möglichkeiten der Familienmitgliedschaft wird als Beginn des maßgeblichen Berechnungszeitraumes das vollendete 6. Lebensjahr des Vereinsmitgliedes herangezogen.

1.2. Verleihung der Vereinsnadel für besondere Verdienste und des Ehrenbriefes für besondere Verdienste

Für überdurchschnittliches Engagement um den und im Verein kann die Vereinsnadel und der Ehrenbrief für besondere Verdienste (1.1) verliehen werden. Die Verleihung kann an Mitglieder und/oder sonstige natürliche oder juristische Personen/Förderer erfolgen

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und die Abteilungsleitungen. Die Vorschläge sind dem Vorstand bis zu einem von ihm bestimmten Termin schriftlich begründet vorzulegen.

Die Verleihung der Vereinsnadel für besondere Verdienste ist in folgenden Abstufungen möglich:

- Vereinsnadel in Silber mit Kranz und Urkunde
- Vereinsnadel in Gold mit Kranz und Urkunde

Bei andauerndem weit überdurchschnittlichen Engagement und nach der vorherigen Verleihung der Vereinsnadeln in Silber und Gold kann der Ehrenbrief für besondere Verdienste verliehen werden. Grundsätzlich gilt, dass die Ehrungen für besondere Verdienste nur in der Reihenfolge Silber, Gold, Ehrenbrief verliehen werden. Im Falle eines weit überdurchschnittlichen Engagements um den und im

Verein kann die Vereinsnadel in Silber übersprungen werden. Mit der Verleihung des Ehrenbriefes für besondere Verdienste sind diese Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

1.3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für besonders herausragende Verdienste um den und im Verein können Vereinsmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand, die Abteilungsleitungen und die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

1.4. Ernennung zum Ehrenabteilungsleiter

Abteilungsleiter, die sich in herausragender Weise um den und im Verein verdient gemacht und dieses Ehrenamt mindestens 10 Jahre ausgeübt haben, können zu Ehrenabteilungsleitern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenabteilungsleiter kann nicht in der Zeit, in der der zu Ehrende die Abteilungsleitung ausübt, erfolgen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand, die jeweiligen Abteilungsleitungen und die Mitgliederversammlung.

Ehrenabteilungsleiter sind ab ihrer Ernennung von der Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

Mit der Ernennung zum Ehrenabteilungsleiter ist gleichzeitig die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft verbunden. Die Ernennung zum Ehrenabteilungsleiter ist durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereines zu dokumentieren.

Ehrenabteilungsleiter sind berechtigt, auch nach ihrer Ernennung erneut für eine Abteilungsleitung zu kandidieren bzw. eine entsprechende Wahl anzunehmen.

Die Zahl der Ehrenabteilungsleiter ist auf fünf lebende Personen im Gesamtverein begrenzt.

1.5. Ernennung zum Ehrenvorstand

Vereinsvorstände, die sich in herausragender Weise um den und im Verein verdient gemacht und dieses Engagement mindestens zehn Jahre ausgeübt haben, können zu Ehrenvorständen ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorstand kann nicht in der Zeit, in der der zu Ehrende das Vorstandsamt ausübt, erfolgen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Ehrenvorstände sind ab ihrer Ernennung von der Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Über ihre sonstigen Mitgliederrechte hinaus sind die Ehren vorstände berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Mit der Ernennung zum Ehrenvorstand ist gleichzeitig die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft verbunden. Die Ernennung zum Ehrenvorstand ist durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereines zu dokumentieren.

Ehrenvorstände sind berechtigt, auch nach ihrer Ernennung zum Ehrenvorstand erneut für den Vorstand zu kandidieren bzw. eine entsprechende Wahl anzunehmen.

Die Zahl der Ehrenvorstände ist auf zwei lebende Personen im Gesamtverein begrenzt.

1.6. Sonstige Ehrungen

Der Verein kann für sich, seine Mitglieder und soweit möglich, auch für sonstige natürliche oder juristische Personen (Förderer) Ehrungen durch Fachverbände und sonstige Institutionen beantragen. Über die Beantragung solcher Ehrungen entscheiden der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen.

Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand sowie die Abteilungsleitungen. Die Vorschläge sind dem Vorstand bis zu einem von ihm benannten Termin schriftlich begründet vorzulegen.

2 Rechtsanspruch

Weder Mitglieder noch sonstige natürliche oder juristische Personen (Förderer) haben einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Ehrungen gem. Ziffer 3 bis 7 dieser Ehrenordnung.

3 Aberkennung von Ehrungen

Die Aberkennung aller in dieser Ehrenordnung aufgeführten Ehrungen kann nur aufgrund Vereins schädigenden Verhaltens oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung erfolgen. Die Aberkennung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. In Eilfällen kann sie durch den Vorstand lediglich vorläufig ausgesprochen werden und bedarf dann der nachträglichen Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

4 Schlussbestimmungen

Vorstehende Ehrungsgrundsätze wurden vom Vorstand erlassen. Änderungen der Ehrenordnung bedürfen in jedem Falle einer Beschlussfassung der Vorstandschaft. Für die Wirksamkeit der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Satzung des SB Versbach e.V.

5 Geltungsbeginn

Diese Ehrenordnung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.